



**Anschlussvertrag zum Administrativvertrag CURAVIVA Schweiz
und HSK vom 30.04.2013**

zwischen

**Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA),
Kanton Solothurn
Mürgelistrasse 22
4528 Zuchwil**

und

**Helsana Versicherungen AG et. al.
Zürichstrasse 130
8600 Dübendorf**

**Sanitas Grundversicherungen AG et. al.
Jänergasse 3
8004 Zürich**

**KPT Krankenkasse AG et. al.
Tellstrasse 18
3000 Bern 22**

nachfolgend HSK genannt

Zustelladresse HSK:
Einkaufsgemeinschaft HSK
c/o Helsana Versicherungen AG
Postfach
8081 Zürich

– alle zusammen **Vertragsparteien** genannt –

Gültig ab 1.1.2014



Artikel 1 Vertragsparteien

1.1 Die Parteien des vorliegenden Vertrages sind

Gemeinschaft Solothurnischer Alter- und Pflegeheime Kanton Solothurn, nachfolgend als GSA bezeichnet, sowie die dem Vertrag beigetretenen Heime gemäss Anhang 1, nachfolgend als Leistungserbringer bezeichnet,

und

Helsana Versicherungen AG, sowie die im Anhang 2A bezeichneten Versicherer, Sanitas Grundversicherungen AG, sowie die im Anhang 2B bezeichneten Versicherer, KPT Krankenkasse AG, sowie die im Anhang 2C bezeichneten Versicherer, alle zusammen nachfolgend als HSK bezeichnet.

- 1.2 Diesem Vertrag können sich andere Versicherer mit Zustimmung von HSK und der *Gemeinschaft Solothurnischer Alter- und Pflegeheime* anschliessen. Die entsprechenden Versicherer werden im Anhang 2 aufgeführt und übernehmen die Bestimmungen dieses Vertrages.
- 1.3 Helsana Versicherungen AG ist ermächtigt, alle Handlungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag im Namen und auf Rechnung der im Anhang 2A genannten Versicherer vorzunehmen.
- 1.4 Sanitas Grundversicherungen AG ist ermächtigt, alle Handlungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag im Namen und auf Rechnung der im Anhang 2B genannten Versicherer vorzunehmen.
- 1.5 KPT Krankenkasse AG ist ermächtigt, alle Handlungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag im Namen und auf Rechnung der im Anhang 2C genannten Versicherer vorzunehmen.

Artikel 2 Beitritt der Pflegeheime / der Kantonalverbände

- 2.1 Voraussetzung für den Beitritt zu diesem Anschlussvertrag bildet der vollzogene Beitritt zum nationalen Administrativvertrag CURAVIVA Schweiz und HSK.
- 2.2 Das Beitrittsverfahren wird durch den Kantonalverband nach vollständiger Unterzeichnung dieses Anschlussvertrages eingeleitet und richtet sich nach den Richtlinien des Kantonalverbandes. Ein Leistungserbringer tritt dem Zusammenarbeitsvertrag durch Erklärung gegenüber GSA bei (innert 45 Tagen nach Einleitung des Beitrittsverfahrens). Dem Vertrag kann nur vollumfänglich (inkl. alle Anhänge) beigetreten werden.
- 2.3 In der Schweiz tätige und ordnungsgemäss zugelassene Pflegeheime, die nicht Mitglied der GSA sind, können diesem Zusammenarbeitsvertrag mit schriftlicher Erklärung gegenüber GSA beitreten. Das Beitrittsverfahren und die Kosten richten sich nach den Bedingungen der GSA.



2.4 Die GSA stellt dem Versicherer jeweils die aktuell geltende Beitrittsliste zur Verfügung.

Artikel 3 Gegenstand der Vereinbarung

Dieser Vertrag umfasst die zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechenbaren ärztlichen, diagnostischen und therapeutischen Leistungen, Medikamente, Mittel & Gegenstände die durch die Pflegeheime erbracht und abgegeben werden.

Artikel 4 Leistungsvoraussetzungen

Wo Kantone spezielle Zulassungen und / oder Leistungsaufträge vorsehen, gilt die Einhaltung dieser Bestimmungen als Voraussetzung für die gesetzliche Leistungspflicht.

Artikel 5 Abgeltung der Nebenleistungen im Pflegeheim

Es gelten die Grundsätze des Administrativvertrages Anhang 4 vom 29.04.2013 für alle Bestandteile von Art. 5 dieses Anschlussvertrages.

Grundsätze

- Die Leistungserbringer können diese Leistungen erbringen und gegenüber den HSK-Versicherern in Rechnung stellen.
- Voraussetzung ist die Erfüllung der nationalen und kantonalen Auflagen an das Leistungsangebot
- Die Leistungserbringer müssen die direkten oder indirekten Vergünstigungen weitergeben (Art. 56 Abs. 3 KVG).
- Für die Vergütung von Nebenleistungen können Einzelleistungen, Teil- oder Vollpauschalen vereinbart werden. Die Tarife und Konditionen werden in separaten Tarifverträgen vereinbart.

Die Abgeltung der Nebenleistungen ist wie folgt geregelt:

5.1 MiGeL (Teilpauschale)

Vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände laut Mittel- und Gegenstände-Liste (Anhang 2 KLV) können wie folgt abgerechnet werden:

a) Teilpauschalen: **CHF 1.90 / pro Tag**

Tarif	Tarifziffer	Positionstext	CHF pro Tag
970	97001	Pauschale für Hilfsmittel MiGeL	CHF 1.90

für die Abgeltung der Leistungen folgender Produkte - Gruppen

- 03 Applikationshilfen
- 15 Inkontinenzhilfen
- 16 Kälte- und/oder Wärmetherapie-Mittel

- 17 Kompressionstherapiemittel
 - 21 Messgeräte für Körperzustände/Funktionen
 - 34 Verbandmaterial
 - 99 Verschiedenes
- b) Die folgenden MiGeL-Produktgruppen sind nicht in der Pauschale enthalten und können auf Verordnung des Arztes zum MiGeL-Höchstvergütungsbetrag abzüglich **20% separat in Rechnung** gestellt werden, sofern diese durch das Pflegeheim eingekauft und verrechnet werden
- 05 Bandagen
 - 06 Bestrahlungsgeräte
 - 09 Elektrostimulationsgeräte
 - 23 Orthesen
 - 24 Prothesen
 - 29 Stomaartikel
 - 30 Therapeutische Bewegungsapparate
 - 31 Tracheostoma-Artikel

Die Verrechnung erfolgt detailliert, inkl. Angabe der MiGeL Positionsnummer und dem Produktnamen.

5.2 Wund-Vakuum-System (frühere MiGel-Gruppe 34.90)

Handhabung Wund-Vakuum-Therapiekosten in Pflegeheimen mit Tages-Teilpauschalen oder Einzelleistungen

Die Kosten für die Wund-Vakuum-Therapien (Gerätemiete, Verbrauchsmaterial, Instruktion, Lieferung, 24Std.-Supportdienst) sind mit den Tages-Teilpauschalen nicht abgegolten. Es bestehen Verträge zwischen den Lieferanten und den HSK-Versicherern, welche die Vergütung regeln.

5.3 SVK-Leistungen

Die durch den SVK rückversicherten Leistungen (wie z.B. künstliche Ernährung, Hämodialyse, Peritonealdialyse, mechanische Heimventilation) werden für Versicherer, die einen Vertrag mit dem SVK abgeschlossen haben, laut dessen vertraglichen Bedingungen direkt in Rechnung gestellt.

Für alle anderen Versicherer werden diese Leistungen entsprechend den gültigen Vereinbarungen direkt in Rechnung gestellt.

Artikel 6 Generalklausel

Sofern im vorliegenden Tarifvertrag nichts Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des 'Administrativvertrages zwischen CURAVIVA Schweiz und HSK' betreffend Pflegeleistungen gemäss KVG vom 29.04.2013.



Artikel 7 Inkrafttreten, Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist unbefristet gültig.

Artikel 8 Kündigung, Rücktritt

Der Vertrag und seine Anhänge können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Einzelne Leistungserbringer können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Jahres den Rücktritt vom Vertrag gegenüber dem Verband erklären. Der Verband informiert den Krankenversicherer über den Rücktritt einzelner Leistungserbringer. Der Rücktritt von einzelnen Vertragsbestandteilen oder einzelnen Anhängen ist nicht möglich.

Artikel 9 Schriftlichkeitsvorbehalt

Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bzw. seinen Anhängen, inklusive dieses Artikels, haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Artikel 11 Streitigkeiten

Entstehen bei der Anwendung des Vertrags Differenzen, sollen diese grundsätzlich von den Betroffenen bereinigt werden. Können sich die Betroffenen nicht einigen, richtet sich das weitere Vorgehen bei Streitigkeiten nach Art. 89 KVG.

Artikel 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Uebrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen, die dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung des von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommen, zu ersetzen.

Artikel 13 Genehmigung

- 13.1 Dieser Vertrag bedarf laut Art. 46 Abs. 4 KVG der Genehmigung *durch die kantonale Genehmigungsbehörde.*
- 13.2 Die Vertragsparteien wissen um die konstitutive Wirkung des Genehmigungsentscheids des der Genehmigungsbehörde. Für den Fall, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages noch keine Genehmigung vorliegen sollte, erbringen die Parteien ihre vertraglich geschuldeten Leistungen unter der Fiktion, dass der Vertrag so genehmigt werde. Sollte der Regierungsrat, das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesgericht den Vertrag nicht oder anders genehmigen, bleibt die



Anrufung von Treu und Glauben bzw. des Vertrauensschutzes in jedem Fall ausgeschlossen. Die allfällig zu viel erbrachten Leistungen sind von der bereicherten Vertragspartei binnen 6 Monaten ab dem Datum des Genehmigungsentscheids Genehmigungsbehörde zurück zu leisten. Die Parteien anerkennen, dass die einjährige Verwirkungsfrist für allfällige Rückforderungen mit Datum des Genehmigungsentscheids der *Genehmigungsbehörde* zu laufen beginnt.

- 13.1 Das Genehmigungsverfahren wird durch den Verband eingeleitet. Allfällige diesbezügliche Gebühren werden von den Parteien hälftig getragen.

Artikel 14 Anhänge

Anhang 1: Verzeichnis der beigetretenen Pflegeheime

Anhang 2: Verzeichnis der angeschlossenen Krankenversicherer

Die Anhänge 1 und 2 sind integrale Bestandteile dieses Vertrages.



Ort, den.....

Hägendorf, 3.2.2014

Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime

Urs Hufschmid
Präsident

René Schicktanz
Vorstandsmitglied, Ressortchef



Für Helsana Versicherungen AG:

Stettbach, den 18-12-13

Peter Graf
Leiter Leistungseinkauf

Daniel Maag
Leiter Leistungseinkauf Pflege



Für Sanitas Grundversicherungen AG

Zürich, den 18.12.13



Beat Schärer
Leiter Leistungsmanagement



Roman Schaber
Leiter Leistungseinkauf stationär



Für KPT Krankenkasse AG:

Bern, den 20.07.2014

Reto Neuhaus
Leiter Leistungseinkauf

Sosio Termino
Leiter Partnermanagement



Anhang 1: Verzeichnis der beigetretenen Leistungserbringer

Die Liste enthält folgende Angaben:

- Kanton
- Name
- ZSR-Nr.
- PLZ/Ort
- TG/TP
- Instrument (BESA/RAI/PLAISIR)
- Datum Beitritt

Anhang 1: angeschlossene Leistungserbringer

Institution	Strasse	Ort	ZSR-Nr.	
Alters- und Pflegeheim Inseli	Kirchgässli 8	4710 Balsthal	F7013.11	
Zentrum Leuenmatt	Allmendgasse 20	4512 Bellach	H7031.11	TP
Alters- und Pflegeheim Baumgarten	Dorfplatz 3	2544 Bettlach	I7014.11	TP
Läbesgarte Bleichematt	Schachenstrasse 5	4562 Biberist	L7015.11	TP
Alters- und Pflegeheim Heimetblick	Dufourstrasse 8	4562 Biberist	Y7002.11	
Alterszentrum Bodenacker	Bodenacker 10	4226 Breitenbach	Y7028.11	TP
Zentrum Passwang	Spitalstrasse 36	4226 Breitenbach	A7046.11	TP
Alters- und Pflegeheim Derendingen-Luterbach	Hauptstrasse 50	4552 Derendingen	S7026.11	
Alters- und Pflegeheim Stiftung Haus Martin	Dorneckstrasse 31	4143 Dornach	F7039.11	
Alters- und Pflegeheim Wollmatt	Wollmattweg 10	4143 Dornach	C7038.11	TP
Alters Pflegewohngruppe Dornach	Hauptstrasse 22	4143 Dornach	T7035.11	TP
Alters- und Pflegeheim Brüggli	Alte Landstrasse 25	4657 Dulliken	Z7011.11	
GAG Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu	Einschiagstrasse 64	4622 Egerkingen	J7049.11	TP
Alterszentrum Mühlefeld	Apperechweg 10	5015 Erlinsbach	V7027.11	
Stiftung Blumenrain Pflegewohnheim Flühbach	Schulweg 32	4112 Flüh	X0380.11	TP
Alters- und Pflegeheim Am Bach	Schulhausstrasse 14	4563 Gerlafingen	P7025.11	TP
Alters- und Pflegeheim Pergola	Gewerbstrasse 10	4563 Gerlafingen	K7032.11	TP
Alterszentrum Am Weinberg	Däderizstrasse 106	2540 Grenchen	M7024.11	
Alterszentrum Kastels	Kastelsstrasse 31	2540 Grenchen	C7064.11	
Wohngruppe für demenzkranke Menschen Y-Psilon	Wiesenstrasse 12	2540 Grenchen	S0387.11	TP
Sunnepark Grenchen AG	Wissbächlistrasse 48	2540 Grenchen	F0805.11	TP
seniorenzentrum untergäu Theresien-Stiftung	Thalackerweg 11	4614 Hagendorf	E7082.11	
Seniorenheim Hof Obermatt	Oekingenstrasse 52	4557 Horwil	N7033.11	
Alters- und Pflegeheim Ischimatt	Ischimattstrasse 7	4513 Langendorf	B7029.11	
Alters- und Pflegeheim Bad-Ammannsegg	Sonnhaldenstrasse 4	4573 Lohn-Ammannsegg	N7007.11	
Alterssitz Buechibärg	Hauptstrasse 10	4584 Lüterswil	E7004.11	
Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten	Hauptstrasse 49	5013 Niedergösgen	J7023.11	
Alters- und Pflegeheim Stäglen	Stäglenweg 15	4208 Nunningen	H7138.11	
Alters- und Pflegeheim Bellevue	Bellevuestrasse 26	4515 Oberdorf	B7003.11	
Alters- und Pflegeheim Haus zur Heimat	Pestalozzistrasse 36	4600 Olten	A7153.11	TP
Träffpunkt Ruttiger Alters- und Pflegeheim	Ruttigerweg 64	4600 Olten	R7150.11	
Alters- und Pflegeheim Stadtpark	Haqbergstrasse 33	4600 Olten	D7021.11	
Alters- und Pflegeheim Weingarten	Weingartenstrasse 60	4600 Olten	X7152.11	TP
Alters- und Pflegeheim St. Martin	Grundstrasse 2	4600 Olten	T7009.11	TP
Senevita Residenz Bomblick	Solothumstrasse 70	4600 Olten	D0142.11	
Senioren-Pension Fallern GmbH	Oberrüttenenstrasse 16	4522 Rüttenen	U7044.11	
Haus im Park	Kreuzackerstrasse 24	5012 Schönenwerd	K7191.11	
Alterswohngruppe Blumengarten	Sälistrasse 16	5012 Schönenwerd	O7042.11	
Alters- und Pflegeheim St. Katharinen & Thüringenhaus	Riedholzplatz 36	4500 Solothurn	S7000.11	TP
Alterszentrum Wengistein	Kirchweg 2	4500 Solothurn	Q7008.11	
Magnolienpark Stiftung Betagten- und Pflegeheim Lebern	Weissensteinstrasse 20	4500 Solothurn	V7186.11	TP
Demenz-Pflegezentrum Forst	Untere Sternengasse 3	4500 Solothurn	D7180.11	
Seraphisches Liebeswerk Solothurn	Gärtnerstrasse 25	4500 Solothurn	I7040.11	
Tertianum Residenz Sphinxmatte	Walter Schnyder-Strasse 5	4500 Solothurn	Q061211	
Pflegeheim Oasis	Baslerstrasse 211 + 213	4632 Trimbach	P7213.11	
Alters- und Pflegeheim Brunnematt	Dorfstrasse 184	4612 Wangen b. Olten	M7290.11	
Alterszentrum Marienheim	In der Ey 24	4612 Wangen b. Olten	P7291.11	
Betagtenheim Blumenfeld	Gartenstrasse 24	4528 Zuchwil	A7020.11	TP
Elisabethenheim	Asylweg 49	4528 Zuchwil	W7490.11	
Solothurner Spitäler AG	Schöngrünstrasse 36a	4500 Solothurn	T0396.11	TP



Anhang Nr. 2

Verzeichnis der angeschlossenen Krankenversicherer

Dem Vertrag sind die folgenden Versicherer angeschlossen:

A. Helsana Versicherungen AG, sowie:

- Progrès Versicherungen AG
- sansan Versicherungen AG
- avanex Versicherungen AG
- maxi.ch Versicherungen AG
- indivo Versicherungen AG

B. Sanitas Grundversicherungen AG, sowie:

- Compact Grundversicherungen AG
- Wincare Versicherungen AG
- Kolping Krankenkasse AG

C. KPT Krankenkasse AG, sowie:

- Agilia Krankenkasse AG
- Publisana Krankenkasse AG